

## **Ergänzende Bedingungen zur NDAV**

für den Anschluss an das Gasnetz der Gasversorgung Pforzheim Land GmbH

### **1. Bedingungen für den Anschluss an das Gasnetz**

- 1.1. An das Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages hält sich die GVP auf die Dauer von 4 Monaten, ab Zugang beim Kunden, gebunden. Änderungen der Leitungsführung auf Verlangen von Behörden oder des Kunden sowie besondere Erschwernisse durch schwierigen Boden o.ä. berechtigen die GVP, den Kostenbeitrag entsprechend anzupassen. Folglich können die endgültigen Hausanschlusskosten höher oder niedriger ausfallen.
- 1.2. Eigenleistungen des Kunden beim Anschluss, z. B. Grabarbeiten, bedürfen sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch wegen der Anrechnung auf den Kostenbeitrag der vorherigen Vereinbarung mit der GVP. Das Merkblatt für die Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu beachten.
- 1.3. Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Messeinrichtung, die Hauptabsperreinrichtung und ggf. das Gasdruckregelgerät zur Verfügung.
- 1.4. Die Anschlussleitung darf nicht mit fester Bewehrung überbaut werden.

### **2. Auftrag für die Ausführung**

- 2.1. Der Eingang der vom Anschlussnehmer unterzeichneten Ausfertigung des Vertrages gilt als Auftrag für den Bau des Hausanschlusses.
- 2.2. Soweit es die Witterung zulässt, wird der Hausanschluss in der Regel binnen sechs Wochen nach Beauftragung durch den Netzbetreiber der GVP oder dessen Beauftragten gebaut. Voraussetzung ist die Baustellenfreiheit durch den Anschlussnehmer. Bei noch nicht vorhandener Versorgungsleitung in der Straße muss der Zeitrahmen abgestimmt werden.

### **3. Widerrufsrecht**

- 3.1. Der Anschlussnehmer hat das Recht, den Vertragsabschluss innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Annahme des Angebots zum Abschluss des Netzanschlussvertrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Bei einem wirksamen Widerruf gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

### **4. Baukostenzuschuss**

- 4.1 Die GVP verlangt einen Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz je installierter Kilowatt Nennwärmeleistung. Bei einer Nennanschlussleistung bis 50 kW fällt ein Baukostenzuschuss in Höhe von 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer an. Für jede weitere Kilowatt Nennanschlussleistung erhöht sich der Baukostenzuschuss um weitere 5 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.